

Kindesunterhalt - Streiflichter aus der Sicht eines Richters

Vortrag anlässlich der Jubiläums-Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute vom 12. Mai 2010 in Luzern

Lic.iur. Bruno Roelli, Richter am Obergericht Luzern und Lehrbeauftragter an der Universität Luzern

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Unterhaltsberechtigtes Kind
 - 2.1. Kindesverhältnis
 - 2.2. Unmündiges Kind
 - 2.3. Mündiges Kind
 - 2.4. Konkurrenzen
3. Rechtliche Grundlage für den Kindesunterhalt
4. Unterhaltsbemessung
 - 4.1. Der Eltern
 - 4.2. Dritte
5. Schuldneranweisung
6. Sozialversicherungsrecht
 - 6.1. AVH
 - 6.2. IV
 - 6.3. Ergänzungsleistungen
 - 6.4. Krankenversicherung
 - 6.5. Erwerbsersatzordnung
 - 6.6. Arbeitslosenversicherung
 - 6.7. Familienzulagen
7. Steuerrecht
8. Prozessuales
9. Internationales Privatrecht

1. Einleitung

Der wohl bekannteste Schweizer Kindesrechtler, Cyril Hegnauer, hat die Frage des Kindesunterhalts mit einem lapidaren Satz auf den Punkt gebracht: "Qui fait l'enfant, le doit nourrir". Während die Mutter des Kindes bekannt ist – wir sehen von der Babyklappe in Einsiedeln mal ab –, können sich bei der Vaterschaft durchaus Probleme ergeben. Ist der Vater bekannt? Wenn ja: welcher Vater "ernährt" das Kind: der biologische, der rechtliche, der Stiefvater; oder kommen gar Dritte, Versicherungen oder der Staat zum Zug?

Der Unterhaltsanspruch des unmündigen – und unter gewissen Voraussetzungen mündigen – Kindes gehört zu den Menschenrechten und ist insbesondere auch in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert. Deren Art. 27 Abs. 2 lässt nichts an Klarheit zu wünschen übrig:

Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

Im Folgenden geht es um die Klärung der Frage, wer für den Unterhalt des Kindes verantwortlich zeichnet und welches die massgebenden Kriterien für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags sind. Dabei beschränken sich die Ausführungen bloss auf die Geldzahlungen, nicht aber auf den Unterhalt, der durch Pflege und Erziehung erbracht wird (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Summarische Ausführungen zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Hinweise zum internationalen Privatrecht sollen das Ganze etwas abrunden.

2. Unterhaltsberechtigtes Kind

2.1. Kindesverhältnis

Voraussetzung für die Pflicht, Kinderunterhalt zu bezahlen, ist grundsätzlich ein Kindesverhältnis. Wohl ist es möglich, dass sich eine Drittperson zu Kinderunterhalt vertraglich verpflichtet (Art. 287 f. ZGB). Davon soll aber hier nicht die Rede sein.

Anspruch auf Unterhalt hat nur dasjenige Kind mit einem Kindesverhältnis im rechtlichen Sinn nach Art. 252 ff. ZGB; die rein biologische Abstammung reicht für die Durchsetzung des Anspruchs nicht aus. Das Kindesverhältnis nach diesen Bestimmungen wird begründet durch die sog. Ehelichkeitsvermutung (Art. 252 Abs. 1 ZGB), die Anerkennung der Vaterschaft (Art. 260 Abs. 1 ZGB) und durch gerichtliche Klage (Art. 261 Abs. 1 ZGB).

Art. 256 ff. ZGB ermöglichen die Anfechtung der Vaterschaft; das Kindesverhältnis wird rückwirkend auf die Geburt aufgehoben. Dies hat aber nicht zur Folge, dass das Kind seinen bereits erhaltenen Unterhalt verliert. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der bisherige (Register)Vater gegen den leiblichen Vater für geleisteten Unterhalt aus sog. ungerechtfertigter Bereicherung klagen (BGE 129 III 646).

Ein Kindesverhältnis – dies der Vollständigkeit halber – kann auch durch **Adoption** begründet werden (Art. 264 ff. ZGB), wobei die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern ab dem Zeitpunkt der Adoption und nicht etwa rückwirkend besteht. **Findelkinder** erhalten nach Art. 330 ZGB ihren Unterhalt grundsätzlich von der Bürgergemeinde, solange sie zu ihren leiblichen Eltern

kein rechtlich anerkanntes Kindesverhältnis begründen können. Wird im nachhinein ein Kindesverhältnis zu einem oder beiden Elternteilen begründet, hat die Gemeinde, die bislang für das Kind aufgekomen ist, Anspruch auf Auslagenersatz.

2.2. Unmündiges Kind

Steht die (rechtliche) Vaterschaft fest, hat ein unmündiges Kind gegenüber seinen Eltern gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB einen grundsätzlich voraussetzungslosen Unterhaltsanspruch.

2.3. Mündiges Kind

Nach Erreichen des Mündigkeitsalters räumt Art. 277 Abs. 2 ZGB dem Kind unter der Voraussetzung, dass es im Zeitpunkt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung erhalten hat, weiterhin einen Unterhaltsanspruch ein, und zwar bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann und es den Eltern als zumutbar erscheint. Vor der Herabsetzung des Mündigkeitsalters vom 20. auf das 18. Lebensjahr per 1. Januar 1996 wurde noch vom Ausnahmecharakter des Mündigenunterhalts gesprochen. Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters wurde der an sich voraussetzungslose Unmündigenunterhalt um zwei Jahren verkürzt, weshalb in den wenigsten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass das Kind mit 18 Jahren seine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat.

Nach der Rechtsprechung des Obergerichts Luzern (LGVE 2006 I Nr. 7) wird der Ausnahmecharakter des Kindesunterhalts zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr stark relativiert. Auch das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Mündigenunterhalt keinen Ausnahmecharakter mehr haben, umgekehrt aber auch nicht die Regel bilden kann (BGE 129 III 375 E. 3.3. S. 377 f.). Grundsätzlich gibt es keine obere Altersgrenze für den Mündigenunterhalt (dies im Gegensatz zu Leistungen der Sozialversicherung). Allerdings nimmt die Zumutbarkeit für die Eltern mit zunehmendem Alter des Kindes ab. "Bummelstudenten" sollen nicht unterstützt werden.

Dem Kind soll eine "angemessene Ausbildung" im Sinne einer beruflichen Ausbildung im weiteren Sinne ermöglicht werden. Es soll ihm erlaubt werden, im Rahmen seiner Bedürfnisse, Fähigkeiten und Neigungen seinen Lebensunterhalt zu verdienen und wirtschaftlich selbständig zu werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Mündigkeit bereits begonnen hat oder ob sie erst nach diesem Zeitpunkt beginnen wird und

das Kind zuvor eine Zeit lang erwerbstätig ist. Das Kind hat den von ihm eingeschlagenen (Berufs)Weg mit dem nötigen Interesse und mit Fleiss zu verfolgen und diesen in einem vernünftigen Zeitrahmen abzuschliessen. Dem Gesetzeswortlaut entsprechend ist Mündigenunterhalt höchstens zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung geschuldet. Eine Zweitausbildung ist höchstens dort denkbar, wo der Beruf der Erstausbildung – z.B. aus gesundheitlichen oder aus Gründen des Arbeitsmarkts nicht (mehr) ausgeübt werden kann. Ob der Bachelorabschluss genügt oder ob das Masterstudium zur ordentlichen Ausbildung gehört, ist im Einzelfall zu klären. Ersterer genügt in der Regel bei einer Fachhochschule.

Exkurs Übergangsrecht: Das neue Mündigkeitsalter von 18 Jahren ist seit dem 1. Januar 1996 in Kraft (Art. 14 ZGB). Wurde der Unterhaltsvertrag vorher abgeschlossen oder erging ein Unterhaltsurteil (zumeist im Zusammenhang mit der Scheidung der Eltern) vor diesem Zeitpunkt, galt noch das Mündigkeitsalter von 20 Jahren. In den Übergangsbestimmungen zum ZGB, die im Zuge der Herabsetzung des Mündigkeitsalters erlassen wurden, ist in Art. 13c Folgendes festgehalten:

Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet.

Datiert nun die Unterhaltsverpflichtung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996, ist diese bis zum erfüllten 20. Lebensjahr absolut geschuldet. Danach muss das Kind den sog. Mündigenunterhalt selber klageweise geltend machen.

2.4. Konkurrenzen

Der Unterhaltsanspruch des unmündigen Kindes geht demjenigen der übrigen Unterhaltsberechtigten, also des (auch geschiedenen) Ehegatten und mündigen Kindern vor. Ob dies in dieser Absolutheit auch gegenüber dem Ehegatten gilt, lässt das Bundesgericht allerdings offen (BGE 128 III 411 E. 3.2.2 = Pra 2003, Nr. 5). Unterhaltsberechtigta unmündige Kinder vom gleichen Unterhaltspflichtigen sind im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln. Indes darf den unterschiedlichen Erziehungs-, Gesundheits- und Ausbildungsbedürfnissen Rechnung getragen werden (BGE 116 II 110 E. 4a S. 114 f.). Ist das Kind allerdings mündig, ist sein Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren und/oder neuen Ehegatten des Pflichtigen nachrangig (BGE 132 III 209 = Pra 2007 Nr. 6). Deshalb

dürfen die Unterhaltskosten für das mündige Kind nicht in das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Ehegatten eingeschlossen werden (LGVE 2001 I Nr. 5).

Die Geburt weiterer Kinder eines Unterhaltspflichtigen führt zu neuen Unterhaltspflichten, welche regelmässig den Unterhaltsanspruch früherer Kinder schmälert. Dies ist hinzunehmen, denn die Geburt eines Kinds kann nicht rechtsmissbräuchlich sein (Urteil des Bundesgerichts 5C.170/2004 vom 27.10.2004 E. 2.2).

3. Rechtliche Grundlage für den Kindesunterhalt

Die primäre Unterhaltspflicht trifft die Eltern gemäss Art. 276 ff. ZGB, vorausgesetzt es besteht ein rechtliches Kindesverhältnis. Deren Zivilstand ist nicht von Bedeutung. Bei gemeinsamen Haushalt sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften (Art. 163 ZGB). Bei Getrenntleben oder bei Scheidung erbringt der Elternteil mit der Obhut seinen Beitrag in der Regel mit der Pflege und Erziehung und der andere durch Geldleistungen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Bei einem sehr hohen Einkommensgefälle, bei dem der Obhutsinhaber erheblich mehr verdient als der andere Gatte, hat auch dieser geldwerte Leistungen für den Kindesunterhalt zu erbringen. Besteht ein Kindsverhältnis nur zu einem Elternteil, ist dieser alleine unterhaltspflichtig.

Die Festsetzung der Unterhaltspflicht erfolgt durch **Urteil** (Art. 279 Abs. 1 und Art. 280 Abs. 3 sowie Art. 286 Abs. 2 ZGB) oder durch **Vertrag** (Art. 287 f. ZGB). Letzterer wird zwischen dem gesetzlichen Vertreter des unmündigen Kindes und dem unterhaltspflichtigen Elternteil geschlossen. Ohne besondere Abreden schliesst ein Unterhaltsvertrag den Mündigenunterhalt nicht ein; dieser ist damit nicht abgegolten. Zuständig zur Genehmigung der Unterhaltsvereinbarung ist die Vormundschaftsbehörde. Bei Hängigkeit eines Unterhaltsprozesses (Art. 279 Abs. 1 und Art. 280 Abs. 3 sowie Art. 286 2 ZGB) oder eines eherechtlichen Verfahrens (Art. 133 Abs. 1, Art. 137 Abs. 2 oder Art. 176 Abs. 3 ZGB) liegt die Zuständigkeit stets beim Richter. In eherechtlichen Verfahren vertritt der Elternteil, der Anspruch auf Zuteilung der elterlichen Sorge oder Obhut erhebt, das Kind in der Stellung des Prozessstandschafters. Dabei ist auf Art. 133 Abs. 1 ZGB zu verweisen, wonach der Unterhaltsbeitrag über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden kann. Wird ein Kind während des eherechtlichen Verfahrens seiner Eltern mündig, kann der obhutsberechtigzte Elternteil mit der Zu-

stimmung des Kindes den Unterhaltsbeitrag beim ändern geltend machen (BGE 129 III 55 = Pra 2003 Nr. 101).

Bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen stellt sich die Frage nach einer Neuanpassung des Unterhaltsbeitrags. Anders als bei der Regelung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht; Art. 134 Abs. 4 ZGB) ist jeweils das Gericht zuständig. Beruht die Unterhaltspflicht allerdings auf Vertrag und sind sich die Parteien einig, kann der Unterhaltsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden (Art. 287 Abs. 2 ZGB), wobei es bei unmündigen Kindern die Genehmigung des Gerichts oder der Vormundschaftsbehörde braucht. Mit Abänderungsklage nach Art. 286 ZGB kann nachträglich eine dauernde (Abs. 2) oder vorübergehende (Abs. 3) individuelle Anpassung an **geänderte Verhältnisse** verlangt werden. Anders als bei der Unterhalts- und Abänderungsklage des Kindes, die rückwirkend für das Jahr vor Klageerhebung erhoben werden kann (Art. 279 Abs. 1 ZGB), wirkt die vom Unterhaltsschuldner verlangte Abänderung der Unterhaltsleistung frühestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung (BGE 128 III 305 E 6a; 127 III 503 E 3b/aa). Gemäss Art. 286 Abs. 1 ZGB ist eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge im Voraus für den Fall künftiger Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen möglich. Ein entsprechender Anpassungsbedarf muss konkret oder doch mit gewisser Wahrscheinlichkeit absehbar sein (z.B. Abstufungen nach Alter des Kindes). Praxisgemäss werden Kinderalimente überdies von Amtes wegen mit einer gerichtsblichen Indexklausel dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Voraussetzung der Abänderung ist eine erhebliche und voraussichtlich dauernde, nicht schon im Voraus berücksichtigte Änderung der Verhältnisse, die im Interesse des Kindes nicht allzu streng zu beurteilen ist. Mögliche Abänderungsgründe sind unvorhersehbare Ereignisse (wie Krankheit, Invalidität), qualifiziert veränderte wirtschaftliche Umstände (wie Arbeitslosigkeit, Einkommensrückgang, ausbleibender Teuerungsausgleich, Erbanfall, Vermögenseinbusse), namentlich Arbeitserwerb des Kindes (Art. 276 Abs. 3 ZGB), sowie familiäre Veränderungen, die zur Angleichung der Unterhaltsbeiträge von Halbgeschwistern führen. Nicht zu berücksichtigen ist grundsätzlich die wirtschaftliche Besserstellung des Inhabers der elterlichen Sorge, die dem Kind zukommen soll.

Vorsorgliche Massnahmen sind bereits während des Abänderungsprozesses möglich (Art. 281 ZGB).

4. Unterhaltsbemessung

Die massgebende Norm in unserer Rechtsordnung ist Art. 285 ZGB. Demnach bemisst sich der Unterhaltsbeitrag nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern. Zu berücksichtigen sind überdies Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie der Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes. Kinderunterhalt ist unabhängig davon geschuldet, ob der Pflichtige sein Besuchsrecht ausüben kann oder nicht. Auf Kinderunterhaltsbeiträge kann überdies nicht im Voraus verzichtet werden (vgl. allerdings die Möglichkeit des Abfindungsvertrags gemäss Art. 288 ZGB).

Der Unterhaltsbeitrag soll angemessen sein, d.h. langfristig die situationsbezogene Deckung der tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes ermöglichen, was durch altersmässige Abstufung, Indexierung und nötigenfalls gerichtliche Abänderung geschieht. Es gibt keinen in jedem Fall zu leistenden Regelunterhalt (anders im deutschen Recht mit seinen verbindlichen Tabellen) und keine feste Höchstgrenze. Im internationalen Verhältnis ist es zulässig, der Kaufkraft im jeweiligen Land Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A_669/2008 vom 12.1.2009 E. 3.3). Wenn indessen ein Pflichtiger ins Ausland zieht und dort angesichts des Lohnniveaus weniger leistungsfähig ist, kann er sich nicht auf das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit berufen; vielmehr ist ihm nötigenfalls ein hypothetisches Einkommen anzurechnen (FamPra 2007 S. 192 f.).

4.1. Eltern

Der Leistungsfähigkeit der Eltern wird in der Regel deren effektives Einkommen zugrunde gelegt. Bei Schwankungen im Einkommen von Selbstständigerwerbenden ist auf Durchschnittswerte abzustellen, wobei besondere gute oder schlechte Einzeljahre ausser Acht zu lassen sind. Bei juristischen Personen, die faktisch vom Unterhaltspflichtigen alleine beherrscht werden (u.a. die sog. Einmann-AG), rechtfertigt sich der Durchgriff auf diesen (BGE 128 II 329 E. 2.4 S. 333; LGVE 2006 I Nr. 5).

Erscheint das erzielte Einkommen ungenügend, darf das Gericht unter Umständen von demjenigen Einkommen ausgehen, das bei zumutbarem Einsatz der Arbeitskraft und der vorhandenen Berufskennnisse erzielt werden könnte. Voraussetzung für die Annahme eines hypothetischen Einkommens ist allerdings, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit freiwillig darauf verzichtet, ein für den Familienunterhalt

ausreichendes Einkommen zu erzielen. Ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen darf allerdings nur dann angerechnet werden, wenn eine entsprechende Einkommenssteigerung tatsächlich möglich und zumutbar ist (BGE 128 III 4 E. 4a S. 5 mit Hinweisen). Der Unterhaltspflichtige hat nötigenfalls seinen (nicht rentablen) Beruf zugunsten eines anderen aufzugeben, mit dem er mehr verdienen kann. Diese Frage stellt sich in der Praxis immer wieder bei Selbstständigerwerbenden, die auf keinen grünen Zweig kommen. Solchen wird zugemutet, sich um eine Stelle im Angestelltenverhältnis zu bemühen. Ergeben sich Hinweise dafür, dass der Pflichtige sich nicht genügend um seine Leistungsfähigkeit kümmert und gleichzeitig Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, kann ausnahmsweise gleichwohl ein darüber hinausgehendes hypothetisches Einkommen angenommen werden (in diese Richtung teilweise bereits das Urteil des Bundesgerichts 5P.445/2004 vom 9.3.2005 E. 2.3.2; explizit: Entscheid des Obergerichts Luzern vom 1.10.2009 [22 09 76] E. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf für die hypothetische Lohnannahme auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik abgestellt werden (<http://www.statistik.admin.ch>; BGE 128 III 4, 8). Allerdings ist den Betroffenen eine angemessene Frist für die Erwirtschaftung des neuen Einkommens einzuräumen (BGE 129 III 417 E. 2.2). Grundsätzlich darf ein hypothetisch (höheres) Einkommen nicht rückwirkend angenommen werden (BGE 129 III 417, 421). Bei einem Mangelfall sind die Steuern des Pflichtigen ausser Acht zu lassen (BGE 126 III 353), was generell auch für Drittschulden gilt (BGE 127 III 289, 292 E. 2 a/bb).

Das Gesetz schreibt keine bestimmte Bemessungsmethode vor, sondern überlässt es dem gerichtlichen Ermessen, ob die Unterhaltsbeiträge konkret oder abstrakt bemessen werden sollen. Letzternfalls ist es zulässig, auf vorgegebene Bedarfszahlen abzustellen oder Prozentregeln zu verwenden, soweit die erforderlichen Anpassungen an den konkreten Einzelfall vorgenommen und sachlich begründet werden (BGE 128 III 411 E. 3.2.2 = Pra 2003, Nr. 5). Als Prozentregel gilt in der Praxis weit verbreitet folgende Faustregel: Der Unterhalt für ein Kind beträgt 10-15%, für zwei Kinder 25%, für drei 30-35%, für vier 36-40% des elterlichen Nettoeinkommens. Grundsätzlich geeignete Hilfsmittel sind die vom Amt für Jugend und Berufsbildung des Kantons ZH herausgegebenen „Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder“ („Zürcher Tabellen“, abrufbar unter www.ajb.zh.ch). Bei der individuell konkreten Methode wird der individuelle Bedarf des Kindes berechnet (inkl. z.B. Wohnanteil, Hobby/Sport, Überschussanteil, etc.). Massgebend sind die Bedürfnisse des Kindes an seinem Wohnort, weshalb tieferen Unterhaltskosten am Wohnort des Kindes mit

einer Reduktion des Unterhaltsbeitrags Rechnung getragen werden kann. Das Kind hat Anspruch darauf, am Lebensstandard beider Eltern teilzuhaben und von guten finanziellen Verhältnissen der Eltern profitieren zu können. Allerdings ist nicht von der maximal möglichen, sondern nur von der tatsächlich gelebten Lebensstellung auszugehen; zudem können die Umstände im Einzelfall ergeben, dass aus erzieherischen Gründen einem Kind eine einfachere Lebensstellung zukommen soll als diejenige der Eltern (Urteil des Bundesgerichts 5C.66/2004 E 1.1; BGE 120 II 285 E 3b/bb; 116 II 110 E 3b). Die Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Bedarf (ermittelt auf Basis des – allenfalls um die Steuern erweiterten – betriebsrechtlichen Existenzminimums; BGE 126 III 353 E 1a; 123 III 1 E. 3) und Nettoeinkommen eines jeden Elternteils. Dem Beitragsschuldner ist grundsätzlich das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen (BGE 123 III 1 E. 3 und 5). Die Eltern haben gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt aufzukommen. Fälligkeitstermin ist regelmässig der Monatsbeginn. Auf diesen Zeitpunkt entsteht die jeweilige Beitragsforderung und wird zugleich fällig.

Bei mangelnder Leistungsfähigkeit darf kein Unterhaltsbeitrag gesprochen werden. Das Argument der Alimentenbevorschussung ist nicht stichhaltig (FamPra 2003, 483). Erhält derjenige Elternteil, der die Obhut über die Kinder ausübt, wirtschaftliche Sozialhilfe, ist notfalls auch gegen dessen Willen beim Pflichtigen zu prüfen, ob und in welcher Höhe Unterhalt gesprochen werden kann. Es geht nicht an, dass zu Lasten der Allgemeinheit, d.h. höherer Sozialhilfe, auf Unterhalt verzichtet wird oder bloss geringe Leistungen beansprucht werden. Das Gericht ist überdies prozessual an übereinstimmende Anträge der Eltern im Kindesunterhalt nicht gebunden (vgl. Ziff. 8). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass öffentlich-rechtliche Stipendien subsidiär sind.

Exkurs: **Mündigenunterhalt:**

Relativiert wird der Mündigenunterhalt insofern, als dieser nur geleistet werden muss, wenn es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann. In wirtschaftlicher Hinsicht heisst dies, dass dem Unterhaltspflichtigen nach Ausrichtung der Unterhaltsleistung noch ein Einkommen verbleibt, das den (insbesondere um die Steuern) erweiterten Notbedarf um ungefähr 20 % übersteigt. Für eine noch kurz verbleibende Unterhaltsdauer kann dieser Prozentsatz auch unterschritten werden (BGE 118 II 97E. 4b/bb s. 100). Zu berücksichtigen sind auch das Vermögen des Kindes und dessen Ertrag sowie ein zumutbarer (Teilzeit-)Arbeitserwerb. Dem Bundesgericht zufolge soll ein Grossteil der Studierenden ei-

nem Nebenerwerb nachgehen, und es hielt in einem Fall ein Arbeitspensum von ca. 20 % für angemessen (Urteil des Bundesgerichts 5C.150/2005 vom 11.10.2005 E. 4.4). Diese Verallgemeinerung erscheint angesichts der sich ständig verändernden Studienverhältnisse und die unterschiedlichen Studiengänge etwas heikel; es bleibt der konkrete Einzelfall zu beurteilen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes sind nicht nach einem absoluten Massstab zu beurteilen, sondern in Beziehung zur wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern. Auch hier gilt, dass im Alter von 18 bis 20 Jahren nach der Praxis höhere Anforderungen an die Leistungspflicht der Eltern bestehen und ihnen nicht generell die 20 % über dem erweiterten Notbedarf zu belassen sind (vgl. LGVE 2006 I Nr. 7).

4.2 Dritte

Die bereits zitierte UNO-Kinderrechte-Konvention weist in Art. 27 Abs. 2 auch auf andere Personen hin, die für das Kind allenfalls Verantwortung tragen. Dies sind nebst Verwandten, vorab diejenigen in gerader Linie (vgl. Art. 328 ZGB), aber auch **Stiefeltern**. Zu diesen besteht kein rechtliches Kindesverhältnis und sie sind nach Art. 278 Abs. 2 ZGB einem Stiefkind gegenüber denn auch nicht direkt zu Unterhalt verpflichtet. Gleichwohl haben Stiefeltern gemäss dieser Gesetzesbestimmung dem andern Ehegatten angemessener Beistand zu leisten, damit dieser seinen Unterhaltspflichten gegenüber nicht gemeinsamen, vorehelichen Kindern (übrigens: auch dem geschiedenen Ehegatte) nachkommen kann. Diese Unterhaltspflicht ist indessen vom Kind nicht einklagbar. Diese Beistandspflicht gilt ohne Beschränkung auch für den Mündigenunterhalt. Sie bleibt aber in jedem Fall subsidiär zur elterlichen Unterhaltspflicht. Die neue Ehefrau des Pflichtigen ist gestützt auf die Beistandspflicht (Art. 159 und 278 Abs. 2 ZGB) gehalten, diesem bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu helfen. Die neue Ehefrau kannte bei Eheschluss die Verpflichtung ihres Mannes. Es können von ihr deshalb besondere Anstrengungen verlangt werden, damit die Unterhaltsbeiträge in der bisherigen Höhe entrichtet werden können. Nach einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Obergerichts Luzern bedeutet dies, dass der neuen Ehefrau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach relativ kurzer Zeit seit Geburt des eigenen Kindes, frühestens nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, zugemutet wird (Urteil vom 2.3.2010 [22 09 125]). Die zweite Ehefrau kann sich nicht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Scheidungsunterhalt nach Art. 125 ZGB berufen, wonach ihr im Regelfall bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann (vgl. BGE 115 II 6, 10).

Das **Ehebruchskind** erhält seinen Unterhalt von den beiden rechtlichen Eltern. Der Ehegatte des pflichtigen Elternteils ist nicht Stiefvater oder Stiefmutter im (engeren) Sinne von Art. 278 Abs. 2 ZGB. Gleichwohl hat dieser seinem – gegenüber dem Ehebruchskind unterhaltspflichtigen Ehegatten – durch eine Neuaufteilung der Unterhaltsbeiträge im Rahmen von Art. 163 ZGB die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehebruchskind ermöglichen (BGE 127 III 68 E. 3 S. 71 f.).

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Verwandtenunterstützungspflicht ist jedoch subsidiär zur Unterhaltspflicht der Eltern und zur Beistandspflicht des Stiefelternteils.

Schliesslich bestimmt nach Art. 293 ZGB das öffentliche Recht, wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch die unterstützungspflichtigen Verwandten sie tragen können, aber auch das Kind nicht selber dafür aufzukommen vermag. Das öffentliche Recht der Kantone hat sodann darüber zu befinden, ob im Falle der mangelnden Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht entsprechende Vorschüsse auszurichten sind. Alle Kantone kennen mittlerweile – ohne dass es das Bundesrecht vorsieht – eine Regelung betreffend Alimentenbevorschussung für Kinder. Das kantonale Sozialhilferecht befindet im Übrigen auch darüber, ob bezüglich der konkreten Alimentenbevorschussung ein Konkubinatspartner in einer sog. qualifizierten nichtehelichen Lebensgemeinschaft rechtlich dem beihilfepflichtigen Stiefelternteil gleichgestellt bzw. verpflichtet wird.

5. Schuldneranweisung

Bei der Anweisung an die bekannten Schuldner des Unterhaltspflichtigen nach Art. 292 TGB (vgl. Art. 132 und Art. 177 ZGB) handelt es sich um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generi (BGE 130 III 489 E. 1.2; 110 II 9 E. 1 und 2 = Pra 1984, Nr 157). Die Anweisung – nur laufender und nicht rückständiger Alimente – erfolgt auf Begehren des (vertretenen) Kindes oder des Gemeinwesens (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Der angewiesene Dritte ist zivilrechtlich verpflichtet, seine Schuld (Arbeitslohn, Mietzins oder Darlehen) dem Unterhaltspflichtigen gegenüber an den Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Der angewiesene Schuldner ist unter Androhung der Doppelzahlung, die mangels Rechtsöffnungstitel auf dem Klageweg einzutreiben ist, verpflichtet, dem Unterhaltsberechtigten zu leisten, wor-

auf der Richter im Rechtsspruch hinweist. Im Gegensatz zur auf ein Jahr beschränkten Lohnpfändung (Art. 93 Abs. 2 SchKG) besteht für eine Schuldneranweisung keine zeitliche Limite.

Der Unterhaltsgläubiger hat glaubhaft zu machen, dass der Pflichtige seine Unterhaltspflichten nicht, nicht ganz oder verspätet erfüllt und dies in Zukunft auch der Fall sein wird. Das Begehren um Schuldneranweisung kann bereits mit dem Begehren um Alimentenfestsetzung verbunden werden. Weil die Anweisung tief in die Persönlichkeit eingreift, muss die Unterhaltspflicht in einem relevanten Ausmass vernachlässigt worden sein; es braucht eine gewisse Schwere der Vernachlässigung, wobei ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird. Im Verhältnis zur Schuldbetreibung geht die Schuldneranweisung einer bestehenden oder nachfolgenden Pfändung grundsätzlich vor. Ist der Unterhaltsbeitrag bisher nicht bezahlt und deshalb von der betriebsrechtlichen Notbedarfsrechnung nicht erfasst worden, ist die Pfändung nach erfolgter Schuldneranweisung einer Revision (Art. 93 Abs. 3 SchKG) zu unterziehen. Nach der Praxis des Obergerichts Luzern wird das Existenzminimum des Pflichtigen gewahrt. Nach einer (bereits älteren) bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 110 II 9 E. 4.b = Pra 1984, Nr. 157) darf allerdings ins Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden, wenn die Alimente nicht vom Gemeinwesen bevorschusst werden und der Notbedarf des Unterhaltsgläubigers nicht gedeckt ist. Die Schuldneranweisung kann analog Art. 286 Abs. 2 ZGB bei dauernder und wesentlicher Veränderung der Verhältnisse im Zusammenhang mit dem familienrechtlichen Verfahren abgeändert werden. Der Anweisungsrichter ist grundsätzlich an die vom Familienrichter festgelegten Unterhaltsbeiträge gebunden, hat allerdings veränderte Verhältnisse im Sinne von ausgewiesenen und berechtigten Minder-einnahmen oder Mehrauslagen auch in einem Verfahren betreffend Schuldneranweisung zu berücksichtigen (LGVE 2000 I Nr. 11; Entscheid des Obergerichts vom 21.11.2007 [22 07 118]).

6. Sozialversicherung

6.1. AHV

Für Kinder, welche im Falle des Todes des Bezügers der Altersrente eine Waisenrente beziehen könnten, besteht Anspruch auf eine Kinderrente der AHV (Art. 22ter Abs. 1 AHVG), die das weitere Erfüllen der Unterhaltspflicht ermöglichen, nicht aber der Bereicherung des Unterhaltsempfängers dienen soll; der Anspruch steht daher dem Rentenempfänger zu,

nicht direkt dem Kind (BGE 134 V 15, 17). Eine Bedürftigkeit des Kindes bzw. derjenigen Person, welche die Hauptrente bezieht, wird nicht vorausgesetzt. Die Kinderrente wird – unter Vorbehalt der Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG gemäss Art. 22ter Abs. 2 Satz 1 und 2 AHVG) und abweichender zivilrechtlicher Abweichungen – wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt (Art. 71ter Abs. 1 AHVV).

Das Verhältnis der Kinderrente zum zivilrechtlichen Unterhaltsbeitrag ist grundsätzlich in Art. 285 Abs. 2 ZGB geregelt. Mit dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Abs. 2bis von Art. 285 ZGB der Unterhaltspflichtschuldner eine nachträglich zugesprochene Kinderrente nicht mehr kumulativ zu den Unterhaltsbeiträgen zu leisten (BGE 129 V 362, 367; 128 III 305, 308). Vorbehalten sind jedoch stets abweichende zivilgerichtliche Anordnungen (vgl. BGE 134 V 15, 18 f. m.w.Nachw.).

6.2. IV

Eltern, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der AHV beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 f. IVG sowie Art. 33bis IVV). Der Anspruch besteht gemäss Art. 25 Abs. 5 AHVG somit auch für noch in Ausbildung stehende erwachsene Kinder bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr; selbst für verheiratete Kinder (BGE 106 V 198, 200 f.).

Die Kinderrente soll dem invaliden Elternteil ermöglichen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, nicht aber den Unterhaltsempfänger zu bereichern (BGE 134 V 15, 17 m.w.Nachw.). Der Elternteil als IV-Empfänger hat die Kinderrente selbst dann ungeschmälert dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu überweisen, wenn er auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit (Art. 285 Abs. 1 ZGB) nicht zu einem Unterhaltsbeitrag zu Gunsten des Kindes verhalten werden kann. Die Kinderrente wird gemäss Art. 35 Abs. 4 S. 1 und 2 IVG wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört (zu den Ausnahmen vgl. Art. 20 ATSG sowie abweichende zivilrechtliche Anordnungen). Gemäss BGE 134 V 15 ff. ist die IV-Kinderrente weder direkt dem mündigen Kind noch dem anderen Elternteil auszurichten, bei welchem das mündige Kind wohnt. Daraus ergibt sich Folgendes: Vor der Mündigkeit sorgt derjenige Elternteil, unter dessen Sorge und Obhut das Kind ist, für den Unterhalt (Art. 301

ff. ZGB); auch der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge wird durch Leistung an diesen Elternteil erfüllt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Dieser zivilrechtlichen Situation entspricht es, dass die Kinderrenten, die dem nicht obhutsberechtigten Elternteil zustehen, ebenfalls direkt an den Obhutsberechtigten ausbezahlt werden können (Drittauszahlung; Art. 20 Abs. 1 ATSG, Art. 71ter AHVV). Mit Eintritt der Mündigkeit des in Ausbildung stehenden Kindes (Art. 277 Abs. 2 ZGB) darf eine Drittauszahlung der Kinderrenten an den nicht rentenberechtigten Elternteil, bei welchem das volljährige Kind lebt, nicht mehr vorgenommen werden (Art. 35 Abs. 4 IVG i.V.m. Art. 82 IVV und Art. 71ter Abs. 1 AHVV). Ein Direktauszahlungsanspruch des mündigen Kindes wird vom Bundesgericht mangels richterrechtlich auszufüllender Lücke verneint. Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen (vgl. Urteils des Bundesgericht 9C_326/2009 vom 20.10.2009 E.3.6): Bevor die Auszahlung an den rentenberechtigten Elternteil erfolgt, teilt die Verwaltung dem mündig gewordenen Kind mit, dass die vor der Mündigkeit dem obhutsberechtigten Elternteil ausbezahlte Kinderrente in Zukunft dem Rentenberechtigten ausbezahlt wird, sofern das Kind nicht innert einer angemessenen Frist Klage auf Unterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 gegen den (rentenberechtigten) Elternteil erhebt. Wird eine solche Klage aufgehoben, so ist es Sache des Zivilgerichts, durch vorsorgliche Massnahmen (Art. 303 ZPO) und im Urteil durch Anweisung an die Invalidenversicherung (Art. 291 ZGB) sicherzustellen, dass der Betrag der Kinderrente, sofern er zivilrechtlich dem Kind zukommen soll, diesem auch tatsächlich zufliesst.

Nach Art. 38 Abs. 1 IVG beträgt die Kinderrente 40% der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60% der maximalen Invalidenrente übersteigt (Art. 35 AHVG sinngemäss). Dies gilt auch für verschiedene Eltern (Urteil des Bundesgerichts 9C_143/2009 vom 22.10.2009, E.5 f.).

6.3. Ergänzungsleistungen

Wohnt ein Kind, das einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründet, mit den Eltern zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistung (Art. 7 Abs. 1 lit. a ELV). Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen des Kindes werden den Eltern zugerechnet. Lebt das rentenberechtigte Kind mit einem Elternteil zusammen und ist dieser rentenberechtigt oder besteht für ihn Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV, so wird die Ergänzungsleistung ebenfalls zusammen mit diesem Elternteil festgelegt (Art. 7 Abs. 1 lit. b ELV). Das Einkommen des anderen Elternteils wird gemäss Art. 7

Abs. 2 ELV soweit berücksichtigt, als es dessen eigenen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Der Unterhaltsbedarf ist nach den Bestimmungen des ELG zu ermitteln. Wohnt das rentenberechtigte Kind nicht bei den Eltern oder bei dem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert berechnet werden (Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG, Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV). Die von der Vormundschaftsbehörde oder vom Gericht festgesetzten Unterhaltsbeiträge für Kinder sind ebenfalls beim Unterhaltspflichtigen als Ausgaben im Sinne des Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG zu betrachten. Es können nur die tatsächlich erbrachten Unterhaltsbeiträge als abzugsfähige Ausgaben anerkannt werden. Werden übersetzte Unterhaltszahlungen vereinbart, die ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund getätigt wurden, handelt es sich um freiwillige Unterhaltsleistungen, die nicht als Ausgaben zu berücksichtigen sind.

6.4. Obligatorische Krankenversicherung

Die Ehescheidung vermag die Höhe der Kostenbeteiligung (gemäss Art. 64 KVG i.V.m. Art. 103 ff. KVV) der versicherten Person zu beeinflussen. Zum einen betrifft dies die Franchise (fester Jahresbetrag; Art. 64 Abs. 2 lit. a KVG) bzw. den Selbstbehalt (zehn Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten; Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG) für Kinder: Für diese wird nach Art. 64 Abs. 4 S. 1 KVG keine Franchise erhoben, dagegen ein Selbstbehalt, jedoch nur bis zur Hälfte des für eine erwachsene Person geltenden Höchstbetrages (von Fr. 700.--; Art. 103 Abs. 2 KVV). Sind mehrere Kinder einer Familie beim gleichen Versicherer versichert, so sind für sie zusammen höchstens die Franchise und der Höchstbetrag des Selbstbehaltes für eine erwachsene Person zu entrichten (Art. 64 Abs. 4 S. 2 KVG). Wird bei einer Ehescheidung die elterliche Sorge über die einzelnen Kinder beiden Elternteilen getrennt zugesprochen, fällt diese kostenbeschränkende Wirkung dahin. Im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bleibt die solidarische Haftung der Eltern für die Kinderprämien weiter bestehen.

6.5. Erwerbsersatzordnung

Dienstleistende (vgl. gemäss Art. 1a EOG, Art. 1-3 EO) mit Kindern (eigene sowie Pflegekinder; Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EOG), welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben bzw. – bis zum vollendeten 25. Altersjahr – noch in Ausbildung begriffen sind, haben unabhängig von ihrem Zivilstand und der konkreten Betreuungssituation Anspruch auf Kinderzulagen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EOG). Leisten beide Elternteile gleichzeitig Dienst, genies-

sen beide einen Anspruch auf Kinderzulagen. Zulagen für Betreuungskosten nach Art. 7 EOG können demgegenüber nur Dienstleistende beanspruchen, die mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben. Kommen Leistungsberechtigte ihren Unterhaltspflichten nicht nach, werden Entschädigungen, die für die Unterhaltsberechtigten bestimmt sind, gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b EOG auf Gesuch hin diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern ausgerichtet; dies gilt in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG auch, wenn keine Abhängigkeit von der öffentlichen oder privaten Fürsorge besteht.

6.6. Arbeitslosenversicherung

Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nach Art. 276 f. ZGB steht ein Taggeld von lediglich 70% anstatt 80% (Art. 22 Abs. 1 AVIG) des versicherten Einkommens zu (Art. 22 Abs. 2 lit. a AVIG, Art. 33 Abs. 1 AVIV). Das höhere Taggeld kann bis zu dem Zeitpunkt beansprucht werden, an welchem das zu unterstützende Kind eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen hat (keine Begrenzung auf das vollendete 25. Altersjahr; BGE 130 V 237 ff.). Gemäss Art. 9b Abs. 1 AVIG wird die nach Art. 9 Abs. 1 AVIG im Regelfall zwei Jahre dauernde Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, um zwei Jahre verlängert, sofern (lit. a) zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft und (lit. b) im Zeitpunkt der Wiederanmeldung die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit nicht erfüllt ist.

6.7. Familienzulagen

Es gelten dieselben Kriterien für verheiratete und unverheiratete Eltern. Die Ehescheidung oder -trennung wirkt sich auf den Anspruch auf Kinder- bzw. Ausbildungszulage als solchen somit grundsätzlich nicht aus. Versichert im Sinne des FamZG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch als solche in der AHV versichert sind (Art. 13 Abs. 1 FamZG), oder Arbeitnehmende eines nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebers (Art. 13 Abs. 2 FamZG). Anspruch auf Zulagen haben Arbeitnehmende, die auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (derzeit Fr. 6'840.--) AHV-Beiträge entrichtet (Art. 13 Abs. 3 FamZG). Auch Nichterwerbstätige gehören nach Art. 19 ff. FamZG in Verbindung mit Art. 16 ff. FamZV zum Versichertenkreis, sofern das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt (zurzeit: Fr. 3420.-- monatlich). Nicht zur letztgenannten Kategorie zu zählen sind nach Art. 16 FamZV Personen,

die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen (lit. a), Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehefrau oder Ehemann selbstständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht (lit. b), Personen, deren AHV-Beiträge nach Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten (lit. c), sowie Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und weggewiesene Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach Art. 82 AsylG, deren Beiträge nach Art. 14 Abs. 2bis AHVG noch nicht festgesetzt sind (lit. d). Für Arbeitende in der Landwirtschaft gilt eine eigene Regelung nach FLG. Nicht versichert nach FamZG sind Selbstständigerwerbende.

Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Sie werden zwingend in Form von Kinder- (mindestens monatlich Fr. 200.--) und Ausbildungszulagen (mindestens monatlich Fr. 250.-- ausbezahlt). Allgemeine Leistungsvoraussetzung bildet das Kindes-, Adoptivkind-, Stiefkind-, Pflegekind- oder – unter bestimmten Bedingungen – Geschwister- und Enkelkindverhältnis (Art. 4 Abs. 1 lit. a-d FamZG, Art. 4 ff. FamZV). Es können nur ganze Zulagen ausgerichtet werden (Art. 13 Abs. 3 S. 1 FamZG). Sobald das Einkommen den halben jährlichen Betrag der minimalen vollen AHV-Altersrente erreicht, besteht Anspruch auf eine ganze Zulage (Art. 13 Abs. 3 S. 2 FamZG). Ein Doppelbezug ist ausgeschlossen. Wenn mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, kommt vorab diejenige Person zum Zuge, die erwerbstätig ist (lit. a). Falls beide Elternteile erwerbstätig sind, steht der Anspruch derjenigen Person zu, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte (lit. b), bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat (lit. c), auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist (lit. d) oder die über das höhere AHVpflichtige Einkommen verfügt (lit. e). Bei verschiedenen (kantonalen) Familienzulagenordnungen hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen (sog. Differenzzahlung; Art. 7 Abs. 2 FamZG). Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen gemäss Art. 8 FamZG zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten (in diesem Sinne auch Art. 285 Abs. 2 ZGB; Grundsatz der Kumulation von Familienzulagen und Unterhaltsbeiträgen).

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die

Familienzulagen in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden (Drittauszahlung; Art. 9 Abs. 1 FamZG). Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden (Art. 9 Abs. 2 FamZG). Die Familienzulagen sind nach Art. 10 FamZG der Zwangsvollstreckung entzogen.

7. Steuerrecht

Gesetzliche **Grundlagen** sind das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG [SR 642.14]), das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie die kantonalen Steuergesetze. Die nachfolgende Darstellung stützt sich vorab auf die Regelung im Kanton Luzern. Grundsätzlich gelten die Verhältnisse, wie sie sich am 31. Dezember des Jahres präsentieren.

Unterhaltsbeiträge, die ein (geschiedener oder getrennt lebender) Elternteil für die **unmündigen Kinder** erhält, sind zu 100 % **steuerbar**. Massgebend ist die Obhut und nicht die elterliche Sorge, da wirtschaftlich und steuerrechtlich von zwei Haushalten ausgegangen wird. Den Eltern steht es frei, den gemeinsamen Haushalt im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben und die Folgen zu regeln. Wird das Gericht angerufen, wird die Obhut jeweils im Eheschutzverfahren nach Art. 175 f. ZGB oder im Massnahmeverfahren während des Scheidungsprozesses nach Art. 137 ZGB zugeteilt. In diesen Phasen haben die Eltern immer noch die gemeinsame Sorge (Ausnahme: Art. 297 Abs. 2 ZGB).

Kinder- und Ausbildungszulagen sowie **AHV-/IV-/BVG-Kinderrenten** (aber auch Familienzulagen), die ein Elternteil kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung vom anderen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind wie Kinderalimente zu behandeln: Bei der empfangenden Person sind sie zu 100% steuerbar. Das gilt auch für bevorschusste Alimente. Der Unterhaltspflichtige hat diese einerseits als steuerbares Einkommen anzugeben (vgl. Lohnausweis); wenn er sie dem obhutsberechtigten Elternteil weiterleitet, kann er diese Zulagen bis zur Erreichung der Mündigkeit des Kindes wiederum analog der Kinderalimente abziehen.

Die **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz ist steuerfrei. Die **Mutterschaftsentschädigung** gemäss Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1) ist hingegen steuerbar.

Der **Kinderabzug** für unmündige Kinder kann von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, dem die elterliche Sorge zusteht. Der andere Elternteil, der zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, kann diese Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen abziehen, nicht aber den Kinderabzug geltend machen.

Mündige Kinder stehen nicht mehr unter der Sorge und Obhut eines Elternteils, weshalb ihre Steuerfaktoren diesem (als ehemaligen Sorgerechtsinhaber) nicht zugerechnet werden. Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder hat er nicht mehr zu versteuern, auch wenn er noch mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden und Unterhalt nach Art. 277 Abs. 2 ZGB beziehen, haben sie diesen nicht zu versteuern. Der Elternteil, der Unterhalt leistet, kann diesen vom steuerbaren Einkommen nicht abziehen. Da er aber in der Regel mit den Alimenten den höheren Unterhaltsanteil erbringt, kann er den Kinderabzug vornehmen. Der andere Elternteil kann grundsätzlich den Unterstützungsabzug beanspruchen. Eine Zweitausbildung hat Ausbildungs-, nicht Weiterbildungscharakter. Wenn Eltern ihr Kind, das auf Unterstützung angewiesen ist, und das sich in einer Zweitausbildung befindet, finanziell unterstützen, ist ihnen der Kinderabzug (zumindest in Luzern) zu gewähren.

Anspruch auf den **Familientarif** haben alle Steuerpflichtigen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben. Anspruch auf den Familientarif haben auch ledige, verwitwete, in getrennter Ehe lebende und geschiedene Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, in einem selbständigen Haushalt zusammenleben. Der Inhaber des elterlichen Sorgerechts – somit beim *unmündigen Kind* – kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den Familientarif beanspruchen (dies auch bei der direkten Bundessteuer). Für den Alimentenzahlenden gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der Alleinstehenden-Tarif, da er nicht mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt. Beim *mündigen Kind* gilt für den Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt (im Normalfall der Alimentenzahler) bei den Staats- und Gemeinde- und bei der direkten Bundessteuer der Alleinstehenden-Tarif, da er mit dem Kind nicht im gleichen Haushalt lebt. Für den anderen Elternteil gilt ebenfalls der Alleinstehenden-Tarif, da er den Unterhalt nicht zur Hauptsache bestreitet.

Das **Einkommen und Vermögen von Kindern** unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerech-

net. Allerdings sind minderjährige Kinder für ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit persönlich steuerpflichtig. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen.

Das kantonale Steuergesetz kennt einen sog. Fremdbetreuungskostenabzug (§ 42 Abs. 1 b/c StG); zudem wird ab 2011 ein Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000.-- für Kinder bis zum 15. Altersjahr integriert (Neufassung von § 42 Abs. 1 b/c gemäss Steuergesetzrevision 2011).

Unterschiedlich nach Kantonen ist geregelt, wie lange der Kinderabzug von Kindern in Ausbildung vom Pflichtigen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann. In Luzern ist dies an keine Altersgrenze geknüpft; in Zürich erlischt diese Berechtigung mit dem Erreichen des 25. Altersjahrs des Kindes (NZZ vom 23.4.2010 S. 20 mit Hinweis auf den Entscheid der Steuerrekurskommission 1 [ST.2009.293 vom 11.1.2010]).

Direkte Bundessteuer

Hier sei auf den neu massgebenden BGE 133 II 305 verwiesen (= Pra 2008 Nr. 39). Der zu Kinderalimentenzahlungen verpflichtete unverheiratete, getrennte oder geschiedene Elternteil kann nur seine Alimentenzahlungen abziehen, nicht aber den Kinderabzug und Versicherungsabzug für das Kind geltend machen. Er wird mit dem Alleinstehenden-Tarif besteuert.

Am 1. Januar 2011 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft. Ab Steuerperiode 2011 kann demnach bei der direkten Bundessteuer pro Kind ein Abzug vom Fr. 250.-- vom Steuerbetrag gemacht werden. Neu können auch bei der direkten Bundessteuer Fremdbetreuungskosten abgezogen werden (bis max. Fr. 10'000.-- pro Kind). Schliesslich kann der Kinderabzug je zur Hälfte von beiden Elternteilen vorgenommen werden, falls die Eltern getrennt leben, die gemeinsame elterliche Sorge ausüben und kein Abzug von Kinderalimenten geltend gemacht wird.

Exkurs: Aus dem **Luzerner Steuerbuch**

Übersicht über die Abzüge und Steuertarife bei unterschiedlichen Familienformen

1. Mutter und Vater sind verheiratet; gemeinsamer Haushalt

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewendet?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
1.1.	Gemeinsame Veranlagung	minderjährig	X	X			X	X		
1.2.	Gemeinsame Veranlagung	volljährig in Ausbildung	X	X			X	X		

2. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; elterliche Sorge bei Alimentenempfänger/in

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
2.1.	Alimentenzahler/in	minderjährig							X	X
2.2.	Alimentenempfänger/in ²⁾		X	X			X	X		
2.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X
2.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

3a. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge; keine alternierende Obhut (bis Steuerperiode 2007 geltende Regelung)

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
3.1.	Alimentenzahler/in	minderjährig		1/2 ⁴⁾					X	X
3.2.	Alimentenempfänger/in ²⁾		X	1/2 ⁴⁾			X	X		
3.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X
3.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

3b. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge; keine alternierende Obhut (ab Steuerperiode 2008 geltende Regelung)

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
3.1.	Alimentenzahler/in	minderjährig							X	X
3.2.	Alimentenempfänger/in ²⁾		X	X			X	X		
3.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X
3.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

4a. Mutter und Vater geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (bis Steuerperiode 2007 geltende Regelung)*

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
4.1.	Vater	minderjährig	(X) ⁵⁾	1/2 ⁴⁾	(X) ⁵⁾		(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾
4.2.	Mutter		(X) ⁵⁾	1/2 ⁴⁾	(X) ⁵⁾		(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾

*Falls mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen aufgrund genehmigter Unterhaltsvereinbarung oder Urteil: gleich wie Ziff. 3a oben.

4b. Mutter und Vater geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (ab Steuerperiode 2008 geltende Regelung)*

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
4.1.	Vater	minderjährig	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾
4.2.	Mutter		(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾

*Falls mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen aufgrund genehmigter Unterhaltsvereinbarung oder Urteil: gleich wie Ziff. 3b oben.

5. Mutter und Vater leben im Konkubinat; elterliche Sorge bei Alimentenempfänger/in

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
5.1.	Alimentenzahler/in	minderjährig							X	X
5.2.	Alimentenempfänger/in		X	X			X	X		
5.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X			X	X		
5.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

6a. Mutter und Vater leben im Konkubinat; gemeinsame elterliche Sorge (bis Steuerperiode 2007 geltende Regelung)

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
6.1.	Alimentenzahler/in	minderjährig		1/2 ⁴⁾	(X) ⁶⁾				X	X
6.2.	Alimentenempfänger/in		X	1/2 ⁴⁾	(X) ⁶⁾		X	X		
6.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X			X	X		
6.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

6b: Mutter und Vater leben im Konkubinat; gemeinsame elterliche Sorge (ab Steuerperiode 2008 geltende Regelung)

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?				Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug		Unterst.-Abzug		Tarif für Familien ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton	Bund	Kanton
6.1.	Alimentenzahler/in ⁶⁾	minderjährig			(X) ⁶⁾	(X) ⁶⁾			X	X
6.2.	Alimentenempfänger/in		X	X	(X) ⁶⁾	(X) ⁶⁾	X	X		
6.3.	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X			X	X		
6.4.	Beherbergender Elternteil				X	X			X	X

Legende:

- 1) Bund: Tarif für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (DBG 214/2).
Kanton: Tarif für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, im gleichen Haushalt zusammenleben (StG 57/2). Abweichend vom Gesetzeswortlaut in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung von § 57 Abs. 2 StG gilt der Familientarif gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auch dann, wenn neben den Kindern bzw. den unterstützungsbedürftigen Personen noch weitere erwachsene (erwerbstätige) Kinder oder andere Familienangehörige (z.B. Eltern oder Konkubinatspartner) im Haushalt der allein stehenden steuerpflichtigen Person leben.
- 2) Annahme: Das Kind wird vom Alimente empfangenden Elternteil beherbergt (Kost und Logis).
- 3) Annahme: Alimentenzahler/in erbringt die höheren Unterhaltsleistungen (Regelfall).
- 4) Voraussetzung für die hälftige Gewährung des Kinderabzugs (bis Steuerperiode 2007) ist das Vorliegen der vom Gericht oder von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung der Eltern über die Teilung des Sorgerechts.
- 5) Vgl. nachfolgende Erläuterungen zu 4.
- 6) Falls familienrechtlich keine Kinderalimente geschuldet: vgl. nachfolgende Erläuterungen zu 6a (Sozialabzüge) und zu 6b (Tarif)

8. Prozessuales

Es wird nachfolgend bereits vom neuen Recht, d.h. der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in Kraft ab 1. Januar 2011, ausgegangen. Diese sieht wie bisher für selbstständige Klagen ein rasches und einfaches Verfahren vor (Art. 295 i.V.m. Art. 243 ff. ZPO). Es handelt sich um einen ordentlichen Prozess ohne Beweismittelbeschränkung mit umfassender Prüfung des Klageanspruchs. Ist dieser dringlich festzusetzen, stehen vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 und 303 ZPO zur Verfügung, die im summarischen Verfahren beurteilt werden. Hier reicht bereits das Glaubhaftmachen des Anspruchs (das Gericht muss von der Wahrscheinlichkeit überzeugt sein, auch wenn der volle Beweis nicht erbracht ist). In aller Regel wird in der Praxis ein Kinderunterhaltsbeitrag jedoch nicht superprovisorisch, d.h. ohne Anhörung der Gegenpartei, festgesetzt. Bei der Ermittlung des Sachverhalts wendet das Gericht die Untersuchungsmaxime an und trifft somit eigene Abklärungen von Amtes wegen, die sowohl dem unmündigen Kind als auch dem pflichten Elternteil zugute kommen (Vorrang der materiellen Wahrheit: Art. 296 ZPO). Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien aber nicht von der Pflicht, aktiv am Verfahren mitzuwirken, ihre eigenen Behauptungen zum Sachverhalt darzulegen und Beweismittel zu nennen (BGE 128 III 411 E. 3.2.1 = Pra 2003 Nr. 5). Das Gericht ist bei unmündigen Kindern selbst an übereinstimmende Anträge der Parteien nicht gebunden (Offizialmaxime) und kann höhere oder tiefere als die

verlangten bzw. angebotenen Beiträge zusprechen. Wenn ein erstinstanzliches Urteil wegen des Ehegattenbeitrags an die obere Instanz weitergezogen wird, erwachsen die nicht mehr streitigen Kinderalimente gleichwohl nicht in (Teil)Rechtskraft (Art. 282 Abs. 2 ZPO), d.h. das Gericht ist frei, diese allenfalls – je nach Ergebnis betreffend den Ehegattenbeitrag – neu festzusetzen. Die Berechnungsgrundlagen sind im Hinblick auf eine mögliche Abänderung genau anzugeben (analog Art. 282 Abs. 1 ZPO). Wird der Unterhaltsbeitrag eines unmündigen Kindes vor der Vormundschaftsbehörde vertraglich festgelegt oder im Gerichtsverfahren vereinbart, bedarf er der behördlichen Genehmigung. Dies ist nicht der Fall bei Vereinbarungen über den Mündigenunterhalt (auch im gerichtlichen Verfahren), die vom mündigen Kind selber getroffen werden.

9. Internationales Privatrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 2 IPRG gilt der Vorrang der Staatsverträge. Im hier interessierenden Zusammenhang sind dies:

- Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; SR 0.274.15
- Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht; SR 0.211.221.431
- Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern; SR 0.211.221.432
- Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, SR 0.211.213.01
- Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, SR 0.211.213.02
- Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen); SR 0.275.11

Ob das LugÜ zur Anwendung gelangt, ergibt sich nicht aus einer entsprechenden allgemeinen Norm dieses Abkommens, sondern ist anhand seiner einzelnen Zuständigkeitsbestimmungen zu bestimmen. Dabei fällt – im Sinne eines Vorbehaltes zur allgemeinen **Zuständigkeit** am Wohnsitz der beklagten Partei (Art. 2 Abs. 1 LugÜ) – Art. 5 Ziff. 2 Halbsatz 1 LugÜ in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt; dabei ist das Gericht zuständig, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Urteil des

Bundesgerichts vom 26.9.2002 [5C.139/2002] E. 2.2). Vom Lugano-Übereinkommen erfasst werden alle Unterhaltsansprüche. Somit stehen dem Unterhaltskläger der allg. Gerichtsstand nach Art. 2 LugÜ am Wohnsitz des Beklagten oder alternativ der besondere Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten zur Verfügung. Das Haager-Abkommen von 1973 sieht betreffend das **anwendbare Recht** für den Kinderunterhalt eine Kaskadenanknüpfung vor. Gemäss Art. 4 ist für die Unterhaltspflichten das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht massgebend. Kann der Berechtigte nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, anzuwenden (Art. 5). Kann der Berechtigte nach den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Rechten vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das innerstaatliche Recht der angerufenen Behörde anzuwenden (Art. 6).